

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

Per E-Mail:
poststelle@um.bwl.de
thekla.walker@gruene.landtag-bw.de

Verein Mensch Natur e.V.
Marktstraße 14
73033 Göppingen
verein@mensch-natur-bw.de

Göppingen, den 03.10.2023

Windatlas BW - Aktenzeichen UM64-4583-44/1/7

Offener Brief

Sehr geehrte Frau Ministerin Walker,
sehr geehrter Herr Staatssekretär Baumann,

Der Verein Mensch Natur bedankt sich für Ihr Antwortschreiben vom 23. August 2023.

Dieses nimmt Bezug zu unserem Offenen Brief vom 27. Juni 2023 über die Studie „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 im Realitätscheck“, erschienen in der Zeitschrift „Forschung im Ingenieurwesen“.

Der Verein Mensch Natur setzt sich satzungsgemäß für den Erhalt unserer Natur- und Kulturlandschaft ein. Es ist für uns erschreckend, wie wenig Respekt dem Engagement von Bürgern und wissenschaftlichen Studien vom Ministerium entgegengebracht wird.

Die fundierte, [peer-reviewte Studie](#) wird von dem Ministerium ohne sachliche und fachliche Argumentation mit einem Handstreich vom Tisch gewischt.

Unter wissenschaftlicher Betrachtung kann Ihre Aussage (Zitat) *„Der Windatlas Baden-Württemberg kann für die vorgesehenen Zwecke vollumfänglich verwendet werden und ist weder fehlerhaft noch unbrauchbar“* nicht aufrechterhalten werden. Weiter heißt es in Ihrem Schreiben:

„Als neue Größe zur Bewertung des Windaufkommens wird die mittlere gekappte Windleistungsdichte genutzt, die gegenüber der zuvor verwendeten mittleren Windgeschwindigkeit deutlich aussagekräftiger im Hinblick auf die im Wind enthaltene Energie ist.“

Diese Aussage können wir nicht bestätigen, denn die gekappte Windleistungsdichte ist das Ergebnis einer Rechenvorschrift mit willkürlich definierten Parametern. Entscheidend aber ist die anstehende kinetische Energie der Luftmasse an einer WEA. Und diese steht in einem unmittelbaren kausalen Zusammenhang mit der „mittleren Windgeschwindigkeit“. Daraus lässt sich über die Anlagenparameter die Ertragerwartung berechnen.

Auch in der Studie von Fraunhofer IEE „Flächenpotentiale der Windenergie an Land 2022“ vom September 2022 im Auftrag des Bundesverbandes Windenergie (BWE) wird keine Windleistungsdichte verwendet. Es wird dort zur Beurteilung der Windhöflichkeit die Windgeschwindigkeit herangezogen. In der [Veröffentlichung](#) zu dieser beauftragten Studie des BWE wird im Abschnitt „Vorgehensweise der Raumbewertung - Auswahl der wichtigsten Annahmen in

enger Abstimmung mit dem BWE“ zur Windhöffigkeit dargelegt, dass eine mittlere Windgeschwindigkeit < 6,5 m/s ein Ausschlusskriterium für die Errichtung einer WEA sein soll.

„Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 im Realitätscheck“ weist nach, dass die Windhöffigkeit im Windatlas bis zu 30% zu hoch ausgewiesen wird, was zu schwerwiegenden, falschen Entscheidungen bei der Beurteilung der öffentlichen Belange führen wird.

Deshalb ist es für uns unverständlich, dass die im Auftrag des Ministeriums von Staatssekretär André Baumann erstellte Antwort den zentralen Zweck des Windatlas 2019 als Instrument zur Abwägung der öffentlichen Belange ignoriert. Dabei ist dieser Zweck entscheidend für Planungsträger und Projektierer. Hier der Auszug aus der [Homepage des Umweltministeriums](#):

„Der Windatlas Baden-Württemberg ist ein wichtiges Instrument für Planungsträger, Projektierer und Genehmigungsbehörden, um geeignete Standorte für die Windenergienutzung zu identifizieren...

...Mit dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 führt das Umweltministerium einen neuen Orientierungswert ein, ab dem ein Standort für eine Windenergienutzung als ausreichend windhöffig angesehen werden kann. Nähere Erläuterungen entnehmen Sie dem Bericht [„Windatlas Baden-Württemberg 2019“ \[PDF\]](#) und dem [Hinweisschreiben des Umweltministeriums zu den Auswirkungen des neuen Windatlases auf behördliche Entscheidungen vom 27. Mai 2019 \[PDF\]](#).”

Der Windatlas wurde den Regierungspräsidien, Planungsträgern und untergeordneten Behörden zur Abwägung der öffentlichen Belange an die Hand gegeben. Hier ein Screenshot aus dem Hinweisschreiben [Auswirkungen des neuen Windatlases auf behördliche Entscheidungen.pdf](#):

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft gibt als Hilfestellung folgende Hinweise zur Beurteilung der Windhöffigkeit eines Windenergiestandorts im Rahmen von Abwägungsentscheidungen zwischen Belangen des Windenergieausbaus und des Klimaschutzes mit konkurrierenden Belangen, unter anderem des Natur- und Landschaftsschutzes:

Abbildung 1: Screenshot aus dem Hinweisschreiben des Ministeriums für den Windatlas

Des Weiteren heißt es in einem Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft an die Abteilungen der Regierungspräsidien und Träger der Regionalplanung vom 24. Juli 2019 mit Aktenzeichen 5-2402.20-16/2:

Im Rahmen der Erarbeitung des Planungskonzeptes für das jeweilige Plangebiet ist insbesondere zu ermitteln, welche Bereiche sich aufgrund ihrer Windhöffigkeit für die Windnutzung eignen. Dabei stellt der Windatlas der Regional- und Bauleitplanung eine hinreichend genaue Datengrundlage für die Standortausweisung zur Verfügung. Künftig können als Datengrundlage die Daten des neuen Windatlases 2019 zugrunde gelegt werden. Aus den Windkarten des neuen Windatlases können die je-

Abbildung 2: Screenshot aus dem Schreiben des Ministeriums an die Regierungspräsidien

Da diese Orientierungshilfe, basierend auf der wissenschaftlichen geprüften Studie, die Windhöufigkeit bis zu 30% zu hoch ausweist, führt diese zu falschen Abwägungen zu Gunsten der Windenergie und verletzt damit die gesetzliche Sorgfaltspflicht bei der Abwägung.

Die Rechtsanwältin Dr. Faller und Stein legen diesen Aspekt in ihrer [rechtlichen Einordnung des Windatlas](#) ausführlich dar und weisen darauf hin, dass es auch aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts erforderlich ist, dass auch der Gesetzgeber die ihm zugänglichen Erkenntnisquellen ausgeschöpft hat, um die voraussichtlichen Auswirkungen seiner Regelung so zuverlässig wie möglich abschätzen zu können und einen Verstoß gegen Verfassungsrecht zu vermeiden. [BVerfG, Urt. v. 1. 3. 1979, 1 BvR532, 533/77, 419/78 und BvL 21/78, BVerfGE 50, 290, 334]

Zitat: „Die Anwendung des Windatlas bringt daher fast zwangsläufig Fehler in der Folgenabschätzung mit sich, was dann zur Rechtswidrigkeit von Entscheidungen führen kann – typischerweise in mehrfacher Hinsicht, da es sich um ein Querschnittsthema handelt.“

Daher genügt der Windatlas Baden-Württemberg 2019 den Anforderungen nicht, die angesichts der rechtlichen Auswirkungen an eine derart bedeutsame fachliche Grundlage zu stellen sind. Die Analyse von Dr.-Ing. Detlef Ahlborn, Dipl. Ing. (FH) Jörg Saur und Prof. Dr. Michael Thorwart zeigt dies in aller Deutlichkeit und auch konkret nachvollziehbar.

Was dies bezüglich des Landschaftsschutzes bedeutet, hat Dipl. Ing. Ulrich Bielefeld anschaulich herausgearbeitet ([Link zur Ausarbeitung auf unserer Homepage](#)).

Besonders sei an dieser Stelle auf die Forschungsarbeit mehrerer Universitäten im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz zum Thema „Landschaftsbild & Energiewende“ hingewiesen, auf die Ulrich Bielefeld ebenso eingeht. Auch hier wird auf Fehler in der Folgeabschätzung aufmerksam gemacht, die sich durch die Anwendung des Windatlas in der Standortgüte und der Abwägung ergeben.

Besonders schwerwiegend gestaltet sich eine Fehlplanung im Hinblick auf die neueste Gesetzgebung der EU. Die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ (FAZ) berichtete unter der Leitüberschrift „Neue Klimaziele: EU zündet Turbo für Wind- und Sonnenkraft“ am 12.09.2023 unter dem Titel „[Windpark schlägt Haselmaus](#)“ vom Beschluss des EU-Parlaments über die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren. Wenn Vorranggebiete ausgewiesen worden sind, dann muss bei einem Antrag innerhalb von einem Jahr genehmigt werden, ansonsten gilt er automatisch als genehmigt, siehe Screenshot aus dem Bericht der FAZ:

Bisher galten 32 Prozent. Kern des Gesetzes ist die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren. Windräder und große Solaranlagen müssen innerhalb von zwei Jahren genehmigt werden, in Vorranggebieten („go to areas“) sogar innerhalb von einem Jahr. Ansonsten gelten sie automatisch als genehmigt.

Abbildung 3: Auszug aus dem Bericht der FAZ vom 12.09.23.

Hier appellieren wir dringend an die besondere Verantwortung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zur Bereitstellung von Planungsgrundlagen.

Ebenso erstaunlich ist für uns die Aussage des Ministeriums, dass im Windatlas keine Ertragsprognosen angegeben seien, obwohl im Windatlas eindeutige Aussagen zu den Jahreserträgen in Kilowattstunden pro Jahr auf der Grundlage der „gekappten Windleistungsdichte bei 15 m/s“ gemacht werden. Und dies sogar von 3 Muster-WEAs:

Vestas V126 – 3,3 MW
 Enercon E138 – 4,2 MW
 Vestas V150 – 4,2 MW

Es entsteht der Eindruck, dass das Ministerium seinen eigenen Windatlas nicht kennt.

Im Antwortschreiben wird richtig wiedergegeben, dass es ab einer gekappten Windleistungsdichte keine Leistungssteigerung unabhängig von Anlagentyp ergibt.

Vom mathematischen Standpunkt aus hat die Einführung der Kappgeschwindigkeit jedoch folgende Auswirkung auf die Kennzahl „mittlere Windleistungsdichte“: Die letztgenannte Größe berechnet sich aus dem Integral über die Windgeschwindigkeiten über das Produkt der Windleistungsdichte und der Weibull-Verteilung. Ein höherer Wert der Kappgeschwindigkeit lässt den Einfluss der höheren Windgeschwindigkeiten der Weibull-Verteilung anwachsen. Damit bilden höhere Kappgeschwindigkeiten fälschlicherweise die technisch nicht relevanten höheren Windgeschwindigkeiten in der Kennzahl „mittlere Windleistungsdichte“ ab. Dies ist in keiner Weise technisch oder physikalisch begründbar und unterliegt der Festlegung des Wertes durch politische Willkür.

Wie in der Studie „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 im Realitätscheck“ gezeigt wird, kommt mit einer Kappung bei 15 m/s ein höherer „Erwartungswert“ heraus als bei einer Kappung bei 10 m/s. Dass eine Kappung bei 15m/s zu völlig unrealistischen Ertragserwartungswerten führt, wird hierbei ausführlich dargelegt.

Dass das Ergebnis der Studie von Ahlborn, Saur, Thorwart auf beliebige Standorte zutrifft, können wir anhand weiterer Beispiele belegen.

Wie es um die Aussagekraft der „gekappten Windleistungsdichte“ bestellt ist, sollen nachfolgende Tabellen noch einmal explizit zeigen. Es werden darin Daten des Windatlas 2019 und von TransnetBW aus den sog. „Bewegungsdaten“ von den Jahren 2021 und 2022 zusammengeführt für diese drei Standorte

1. „Höpfingen“ (Enercon E141 mit 4,2 MW, Rotorfläche 15.614 m²)
2. „Heidenheim“ (Enercon E138 mit 4,2 MW, Rotorfläche 14.957 m²)
3. „Tauberbischofsheim“ (Vestas V126 mit 3,3 MW Nennleistung, Rotorfläche 12.469 m²).

Für diese Anlagen gibt der Windatlas Jahreserträge „JE“ an (mehr dazu weiter unten). Diesen Prognoseerträgen werden die realen Jahreserträge an den o.g. Standorten gegenübergestellt.

Da es sich um jeweils mehrere Anlagen in einem Windpark handelt, werden die Erträge gemittelt. Die Angaben aus dem Windatlas gelten für einen realen Standort einer WEA.

Das ergibt folgende erste Übersicht (Tabelle 1):

Ort	Höpfingen	Heidenheim	Tauberbischofsheim
Jahresertrag lt. Windatlas 2019 [kWh/a]	11.348.840	7.721.247	9.880.360

mittl. Jahresertrag 2021 [kWh]	6.882.169	3.493.132	6.297.492
mittl. Jahresertrag 2022 [kWh]	7.565.175	4.965.548	6.812.761

Der Jahresertrag wird durch die Jahresstundenzahl von 8760 h geteilt und man erhält die „mittlere Leistung“, siehe Übersicht (Tabelle 2):

Ort	Höpfingen	Heidenheim	Tauberbischofsheim
Mittlere Leistung lt. Windatlas 2019 [kW]	1.296	881	1.128
mittl. Leistung 2021 [kW]	786	399	719
mittl. Leistung 2022 [kW]	864	567	778

Die mittlere Leistung in kW wird mit 1000 multipliziert – man erhält die Leistung in W – und dann durch die Rotorfläche geteilt. Man erhält die mittlere Leistung je 1 m² Rotorfläche: die „Flächenleistung“ (Tabelle 3):

Ort	Höpfingen	Heidenheim	Tauberbischofsheim
Mittlere Leistung lt. Windatlas 2019 je m ² Rotorfläche [W/m ²]	83,0	58,9	90,5
Mittlere Leistung 2021 je m ² Rotorfläche [W/m ²]	50,3	25,5	46,0
Mittlere Leistung 2022 je m ² Rotorfläche [W/m ²]	55,3	36,3	49,8

Schließlich vergleichen wir die physikalische Windleistung, berechnet aus der mittleren Windgeschwindigkeit nach den Angaben vom Windatlas in 160 m Nabenhöhe am Standort der WEA, und die mittlere gekappte Windleistung nach den Angaben im Windatlas in 160 m Nabenhöhe am gleichen Ort (Tabelle 4):

Ort	Höpfingen	Heidenheim	Tauberbischofsheim

Physikalische Windleistung lt. Windatlas 2019 in 160m Nabenhöhe je m ² [W/m ²]	149	84	155
Gekappte Windleistungsdichte in 160m Nabenhöhe am Standort lt. Windatlas [W/m ²]	261,0	161,0	304,6

Vergleicht man die Werte der Tabellen 3 und 4 für die einzelnen Standorte und die beiden Jahre 2021 und 2022, so fällt folgendes auf:

Die **Flächenleistung** der WEA der Beispiel-WEA aus dem Windatlas ggü. der gleichen realen Maschine ist für

Höpfingen 1,5 – 1,65 fach höher

Heidenheim 1,6 – 2,31 fach höher

Tauberbischofsheim 1,8 – 1,97 fach höher.

Die physikalische **Windleistung** aus der Angabe der mittleren Windgeschwindigkeit des Windatlas 2019 liegt dagegen weit näher an den realen Windleistungen der WEA, die in Stromerzeugung umgesetzt wird:

Höpfingen 2,7 - 2,97 fach höher

Heidenheim 2,3 – 3,29 fach höher

Tauberbischofsheim 3,1 – 3,37 fach höher.

Dem gegenüber steht aber die „**gekappte Windleistungsdichte**“ im Verhältnis zu den Flächenleistungen je m² Rotorfläche aus den Jahreserträgen der WEAs:

Höpfingen 4,7 - 5,19 fach höher

Heidenheim 4,4 – 6,31 fach höher

Tauberbischofsheim 6,1 – 6,62 fach höher.

Diese Feststellungen lassen sich für weitere Standorte treffen: Rosengarten, Weißbach, Ilshofen, Aalen, Lauchheim, Geisingen, Wehr, Winterbach. Auch diese Daten können wir Ihnen bei Bedarf für eine Nachprüfung zur Verfügung stellen, sowie die zugrunde liegen geographischen Koordinaten im UTM 32-Format des Windatlas.

Dies gilt analog auch für praktisch alle anderen Standorte mit WEA's.

Damit orientieren sich die mittlere Windgeschwindigkeit und die damit unmittelbar zusammenhängende physikalische Windleistung sehr viel näher an einem Jahresstromertrag als die gekappte Windleistungsdichte. Das Gegenteil zu behaupten, widerspricht physikalischen und technischen Gesetzmäßigkeiten. Wir gehen davon aus, dass das auch den Beteiligten im sog. „Fachbeirat“ am Zustandekommen des Windatlas 2019 bewußt war.

Eine Ertragserwartung ist für Planungsträger, Projektierer, aber auch Genehmigungsbehörden zur Beurteilung eines Standorts von höchster Bedeutung. Da diese die tatsächlichen Zustände am Standort zunächst nicht kennen, führen fehlerhafte Angaben zu falschen Entscheidungen, die wiederum einen volkswirtschaftlichen Schaden nach sich ziehen können und zusätzlich zu mangelhafter Abwägung der öffentlichen Belange führen.

Hier steht das Vertrauen der Bürger und der Gemeinden auf dem Spiel z.B. in Energiegenossenschaften und Beteiligungen der finanzschwachen Kommunen, die sich auf Erträge verlassen und eingeplant haben. Sind diese einer Täuschung aufgesessen oder haben sie einfach Pech gehabt im Sinne eines falsch kalkulierten unternehmerischen Risikos? Wer haftet für die wirtschaftlichen Folgen der Fehlentscheidung auf Basis des Windatlas 2019?

Wir haben heute schon das Problem, dass die Betreiber den Rückbau nicht finanzieren können und die Last bei den Kommunen liegt, wie „Blackout News“ unter dem Titel [„Jöhstadt: Windparkbetreiber hat kein Geld zum Rückbau der Fundamente“](#) vom 2. Januar 2023 berichtet. Dort heißt es unter anderem:

Die Probleme wie in Jöhstadt gibt es in ganz Deutschland

Die Probleme, die Jöhstadt gerade hat, trifft auch auf andere Windparks zu. Nach 20 Jahren Förderung lohnt sich der Betrieb der alten Windkraftanlagen nicht mehr. Doch die Betreiber haben nicht genug Rücklagen gebildet, um den Rückbau zu finanzieren. Das liegt zum einen daran, dass es nicht genug Vorgaben dazu gab und zum anderen, dass in der Zwischenzeit die Anforderungen zum Recycling drastisch gestiegen sind. Letztendlich muss die Allgemeinheit die dadurch entstehenden Kosten tragen, während die erwirtschafteten Gewinne von den Betreibern eingestrichen wurden.

Abbildung 4: Auszug aus dem Bericht von "Blackout News"

Auch die Regionalplanungen basieren auf dem Windatlas, der die Potentialflächen im Potentialatlas widerspiegelt. Damit werden aufwendig Teilfortschreibungen oder neue Regionalpläne auf diesen Orientierungswerten erstellt und ab einem bestimmten Wert Ausschlusskriterien definiert.

Wie hier am Beispiel der [Regionale Planungsoffensive Heilbronn-Franken](#) wird explizit ab einer mittlere gekappte Windleistungsdichte von 190 Watt/m² als Ausschlusskriterium genannt, siehe Screenshot aus Abbildung 5.

Auch muss für die ausgewiesenen Vorranggebiete gelten, dass sie für die Windenergienutzung erkennbar geeignet sind. Zitat:

...“Die planerische Vorgehensweise weicht dabei von der bisherigen Ausschlussplanung nach § 35 Abs.3 Nr. 3 BauGB ab, da diese Art der Herangehensweise durch das Wind-an-Land-Gesetz verworfen und durch das Leitbild einer Positivplanung ersetzt wurde. Dem gesetzlichen Auftrag folgend ist die Leitidee, dass es sich bei den auszuweisenden Windenergieflächen nicht unbedingt um die am besten dafür geeigneten bzw. am wenigsten konfliktträchtigen Flächen der Region handeln muss; **die ausgewiesenen Vorranggebiete müssen allerdings für die Windenergienutzung erkennbar geeignet sein.**“... [Hervorhebung durch den Verfasser]

Kriterienset zur Planung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen

Kriterium	Umgang mit dem Kriterium
Standorteffizienz	
Mittlere gekappte Windleistungsdichte	<p>Ausschlusskriterium</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kleiner 190 Watt pro Quadratmeter in 160 m über Grund <p>3 Stufen Eignung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - über 240 Watt pro Quadratmeter in 160 m über Grund - 215 bis 240 Watt pro Quadratmeter in 160 m über Grund - 190 bis 215 Watt pro Quadratmeter in 160 m über Grund

Abbildung 5: Screenshot aus der Regionalen Planungsoffensive Heilbronn-Franken

Auch für die Suchläufe der Region Stuttgart wird die Windhöflichkeit aus der gekappten Windleistungsdichte von 215W/m² des Windatlanten als Ausschlusskriterium verwendet. Hier ein Auszug aus der [Präsentation von Herrn Kiwitt im Regionalverband Stuttgart](#):

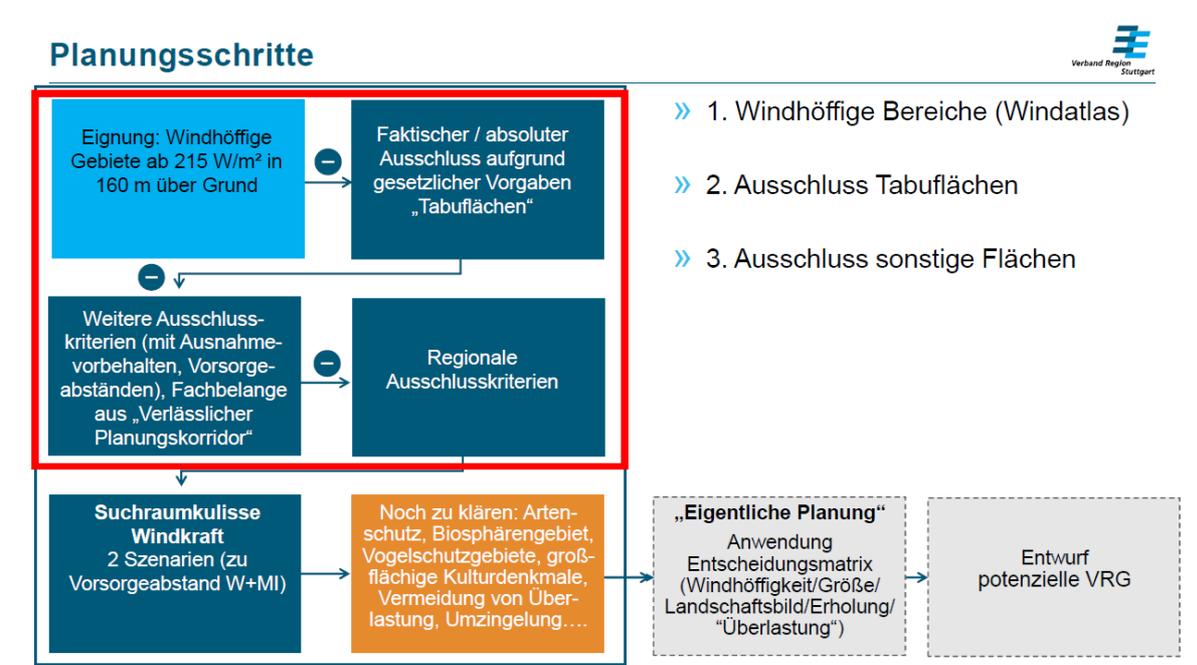


Abbildung 6: Screenshot aus der Präsentation zu den Suchläufen der Region Stuttgart

Da die im Windatlas dargestellte Windhöffigkeit als Hilfestellung für die Abwägung öffentlicher Belange empfohlen wird, ist und bleibt eine korrekte Darstellung der Windhöffigkeit ein elementarer Aspekt bei der Abwägung.

Für den Verein Mensch Natur stellt sich daher die Frage:

Wollte man mit dem Windatlas 2019 mit den dargestellten hohen Ertragserwartungen potentielle Investoren ermutigen, aktiv zu werden?

Die vom Ministerium vorgegebene Windhöffigkeit von 215 Watt/m² ist eben nicht nur, wie von Herrn Baumann dargestellt, ein Orientierungswert, sondern ein Wert, der in die Planungen der Regionen und direkt in die Abwägung zur Gebietsfestlegung für Windkraftausweisungen einfließt. Sollte nach der Argumentation des Ministeriums der Windatlas ohne Belang sein, wären Steuergelder verschwendet und der Windatlas unnütz. Deshalb rufen wir hiermit das UMBW zur Rücknahme des Windatlas auf.

Es ist für den Verein Mensch Natur nicht hinnehmbar, dass mit Hilfe des Windenergieatlas 2019 mit falschen Daten es zu einer falschen Abwägung der öffentlichen Belange führt.

Bei dieser Abwägung geht es schließlich um die Schutzgüter Natur, Landschaft und Lebensräume. Auch brauchen wir alle eine ressourcenschonende, bezahlbare und sichere Energieerzeugung in Baden-Württemberg. Hierfür hat das Ministerium Sorge zu tragen.

Es kann überdies nicht sein, dass Kommunen im Vorfeld der abgeschlossenen Planungen der Region mit Investoren auf Grundlage der Potentialflächen aus dem Windatlas Gestattungsverträge abschließen, wie dies in Gingen, im Kreis Göppingen, und auch in anderen Kommunen bereits der Fall ist.

Dass die Gesetzeslage dies ermöglicht, ist aus Sicht unseres Vereins skandalös. Damit werden die landschaftsplanerischen Ziele der Regionen zur Makulatur, da es dadurch möglich ist, dass die Bundesvorgaben von 2 % der Landesfläche weit übertroffen werden.

Das Ministerium hat auch dafür Sorge zu tragen, dass unser Land und die Bürger vor den überbordenden privatwirtschaftlichen Interessen der Investoren geschützt werden. So, wie auf der nachfolgenden Maximalkulisse der Suchläufe der Region Stuttgart im Bereich des Schurwaldes darf der ländliche Raum in Zukunft nicht aussehen.



Abbildung 7: Maximalkulisse des Suchraums der Region Stuttgart im Schurwald (Visualisierung mittels Modellierung in Google-Earth)

Zu bedenken ist auch folgender Sachverhalt: Die Maschinen haben eine mittlere Lebensdauer von 20 Jahren. Wie stellt sich denn der Bedarf an Landschaft in 20, 40 oder 60 Jahren dar, wenn die Maschinen stillgelegt werden, und neue Maschinen errichtet werden sollen? Was geschieht mit den alten, verdichteten Flächen? Wo sollen dann die Standorte der neuen Maschinen stehen? Diese werden im Zuge der technischen Entwicklung wohl kaum auf die Fundamente der alten Maschinen passen. Gibt es dann noch zusammenhängende Waldgebiete? Welche Auswirkungen hat die weitere Verdichtung der Flächen auf den Wasserhaushalt? Wann gehen uns die Standorte aus? Welche Landschaft hinterlassen wir unseren Kindern?

In diesem Zusammenhang stellt sich für jeden Bürger die Frage: Hat das Umweltministerium die Folgen einer Sprengung eines Betonturms von 160 m Nabenhöhe und mehr im Wald wissenschaftlich untersucht? Gibt es hierzu veröffentlichte Studien?

Dass dies nicht erst in ferner Zukunft passieren wird, zeigt die Meldung in SWR-Aktuell v. 24.08.2023 mit dem Titel „[Windrad am Schauinsland wird gesprengt](#)“. Zu der Sprengung bei Freiburg im Breisgau heißt es:

Windrad soll umfallen "wie ein Baum"

Am Freitag, den 1. September, soll das Windrad voraussichtlich gegen 14 Uhr gesprengt werden. Die Straße wird eine Stunde vorher gesperrt. Geplant ist, dass der Turm umfällt wie ein Baum und nicht in sich zusammensackt. Dafür wird eigens eine Fläche vorbereitet, auf die der Turm fallen kann. Es wird sozusagen ein Bett aufgeschüttet.

Abbildung 8: Auszug aus dem Bericht des SWR

In welchem Zustand wird sich der angrenzende Wald nach einer Sprengung befinden? Bis wann kann er seine frühere natürliche Funktion wieder erfüllen? Welche Kosten sind für die Allgemeinheit damit verbunden? Wurde eine Technologiefolgenabschätzung diesbezüglich erstellt?

Diese Fragestellungen hat das Ministerium zu beantworten und nach der Verfassung der Länder und des Grundgesetzes die Fürsorgepflicht für die Bürger zu gewährleisten.

Hier der Auszug aus der Landesverfassung für Baden-Württemberg:

Artikel 1

(1) Der Mensch ist berufen, in der ihn umgebenden Gemeinschaft seine Gaben in Freiheit und in der Erfüllung des christlichen Sittengesetzes zu seinem und **der anderen Wohl** zu entfalten.

(2) Der Staat hat die Aufgabe, den Menschen hierbei zu dienen. Er fasst die in seinem Gebiet lebenden Menschen zu einem geordneten Gemeinwesen zusammen, gewährt ihnen Schutz und Förderung und bewirkt durch Gesetz und Gebot einen **Ausgleich der wechselseitigen Rechte** und Pflichten.

Artikel 3a

(1) Der Staat **schützt** auch in **Verantwortung für die künftigen Generationen** die **natürlichen Lebensgrundlagen** im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Entsprechend der Auszug aus dem Grundgesetz:

Art 20a

Der Staat **schützt** auch in **Verantwortung für die künftigen Generationen** die **natürlichen Lebensgrundlagen** und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Der Verein Mensch Natur und die Bürger erwarten vom Ministerium konkrete Antworten zu den angesprochenen Fragen. Deshalb bitten wir um Stellungnahme zu den in diesem Schreiben formulierten Sachverhalten.

Mit freundlichem Gruß



Mensch Natur

1. Vorsitzende

Dipl.-Ing.(FH) Gerti Stiefel

2. Vorsitzender

Dipl.-Ing.(FH) Peter von Boetticher

3. Vorsitzender

Dipl.-Ing. Robert Jachmann

VERNUNFTKRAFT. BW

Dipl.-Ing.(FH) Gerti Stiefel

Dr. Christoph Leinß (Oberforstrat a.D.)

Dr. oec. Karl-Heinz Glandorf

Verteiler:

Landtagsabgeordnete des Landtages in Baden-Württemberg, Regionalräte in BW, Parteien
Landräte, Bürgermeister, Gemeinderäte, Genehmigungsbehörden, Interessierte,
Presse

V.i.S.d.P. Verein Mensch Natur e.V., Marktstrasse 14 73033 Göppingen